



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

PRÜFUNGSBERICHT

amedes Medizinische Dienstleistungen GmbH
Göttingen

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Durchführung der Prüfung	5
3.1	Gegenstand der Prüfung	5
3.2	Art und Umfang der Prüfungs durchführung	6
4	Feststellungen zur Rechnungslegung	8
4.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	8
4.2	Jahresabschluss	8
5	Stellungnahme zur Aussage des Jahresabschlusses	9
6	Schlussbemerkungen	11

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023	1
Bilanz zum 31. Dezember 2023	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	1.2
Wirtschaftliche Grundlagen	2
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	3
Allgemeine Auftragsbedingungen	4

An die amedes Medizinische Dienstleistungen GmbH, Göttingen

1 Prüfungsauftrag

Mit Gesellschafterbeschluss vom 3. Mai 2023 der

amedes Medizinische Dienstleistungen GmbH, Göttingen,
– im Folgenden auch kurz „amedes“ oder „Gesellschaft“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt worden. Der Aufsichtsrat der amedes Holding GmbH, Hamburg, hat uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Zu den wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir auf die Anlagen 2 und 3.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

55

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die amedes Medizinische Dienstleistungen GmbH, Göttingen

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der amedes Medizinische Dienstleistungen GmbH, Göttingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB wurden kein Anhang und kein Lagebericht aufgestellt. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3

HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. c) bis e) HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können. Zudem waren der Beschluss der Gesellschafter über die Zustimmung zu der Inanspruchnahme von Befreiungen nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB und die Erklärung nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB bis zum Abschluss unserer Prüfung an die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung übermittelt, jedoch noch nicht offengelegt. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungs-handlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs-nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zu-

sammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 10. April 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Brennecke
Wirtschaftsprüfer

gez. Graf von der Schulenburg
Wirtschaftsprüfer



3 Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 – unter Einbeziehung der Buchführung der amedes Medizinische Dienstleistungen GmbH für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Gesellschaft hat die Aufstellungserleichterungen des § 264 Abs. 3 HGB in Anspruch genommen und auf die Aufstellung des Anhangs und des Lageberichts verzichtet. Zusätzlich beabsichtigt die Gesellschaft auch die Offenlegungserleichterung in Anspruch zu nehmen.

Die Gesellschafter haben mit Beschluss vom 17. November 2023 dieser Befreiung für das Geschäftsjahr 2023 zugestimmt, und der Beschluss wurde an die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung übermittelt, jedoch noch nicht offengelegt.

Wir weisen darauf hin, dass die Einhaltung der formalen Voraussetzungen aus § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. c) bis e) HGB von uns im Zeitpunkt der Beendigung der Jahresabschlussprüfung nicht beurteilt werden konnte, da diese Voraussetzungen ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllbar sind.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Phase I: Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie

Erlangung von Geschäftsverständnis und Kenntnis der Rechnungslegungssysteme sowie des internen Kontrollsystems

Festlegung von Prüfungsschwerpunkten auf Basis unserer Risikoeinschätzung:

- Bestand und Bewertung des Finanzanlagevermögens
- im Geschäftsprozess Einkauf enthaltene interne Kontrollen
- im Geschäftsprozess Verkauf enthaltene interne Kontrollen
- im Geschäftsprozess Personalwesen enthaltene interne Kontrollen
- Bestand und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Bestand, Vollständigkeit, Genaugigkeit und Ausweis der Umsatzerlöse

Festlegung der Prüfungsstrategie und des zeitlichen Ablaufs der Prüfung

Auswahl des Prüfungsteams und Planung des Einsatzes von Spezialisten

Phase II: Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

Auswahl kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme

Beurteilung der Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen

Phase III: Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten

Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten

Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten unter Berücksichtigung der ausgeübten Bilanzierungswahlrechte und Ermessensspielräume, u. a.

- Einholen von Rechtsanwaltsbestätigungen und Bestätigungen der Kreditinstitute
- Einholen von Saldenbestätigungen der Lieferanten in Stichproben auf Basis einer bewussten Auswahl der zu prüfenden Stichprobenelemente
- Nutzung der Ergebnisse aus versicherungsmathematischen Gutachten unabhängiger Sachverständiger zu Pensionsrückstellungen

Phase IV: Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse

Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk

Detaillierte mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Management

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Februar bis April 2024 bis zum 10. April 2024 durchgeführt. Eine Vorprüfung haben wir im November 2023 vorgenommen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

4 Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

5 Stellungnahme zur Aussage des Jahresabschlusses

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen wurden bei folgenden Posten des Jahresabschlusses ausgeübt:

Anlagevermögen

Das abnutzbare Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen sind nach den betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern bemessen.

Für geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen EUR 250 und EUR 1.000 netto wurde ein steuerrechtlich zulässiger, jahresbezogener Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG) gebildet, der ab dem Zugangsjahr um jeweils ein Fünftel abgeschrieben wird.

Im Geschäftsjahr erfolgten Wertaufholungen in Höhe von EUR 10,4 Mio sowie außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 4,7 Mio der an verbundenen Unternehmen gehaltenen Anteile aufgrund der zukünftig erwarteten Ertragsaussichten.

Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich

Es erfolgt eine Verzinsung der Forderungen und Verbindlichkeiten auf Cash-Pool-Konten in Höhe von 2,0%-Punkten p. a. über dem 6-Monats-EURIBOR. Maßgebliche Stichtage für den 6-Monats-EURIBOR sind dabei der 1. Januar und der 1. Juli eines Kalenderjahres. Es gilt eine Begrenzung für den Referenzzinssatz des 6-Monats-EURIBOR nach unten auf 0,0 %. Die Verzinsung der Akquisitionsdarlehen erfolgt mit einem Zinssatz von 5,0 %.

Pensionsrückstellungen

Die Berechnung der Pensionsrückstellung zum Bilanzstichtag ist nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen mittels des Anwartschaftsbarwertverfahrens („Projected Unit Credit Method“) bewertet. Die Pensionsrückstellungen wurden mit einem Rechnungszinssatz von 1,82 % p. a. unter Verwendung der im Juli 2018 veröffentlichten Richttafeln von Prof. Dr. Klaus Heubeck ermittelt. Dieser Zinssatz entspricht dem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten zehn Jahre, der sich laufzeitadäquat auf Basis einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu einer Berechnung mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre von 1,74 % beträgt TEUR 17 Hierbei wird jeweils der von der Deutschen Bundesbank ermittelte und bekannt gegebene Abzinsungssatz verwendet. Die ermittelte Pensionsrückstellung beläuft sich zum 31. Dezember 2023 auf TEUR 1.878.

6 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. (10.2021) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Hamburg, den 10. April 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Brennecke
Wirtschaftsprüfer

Graf von der Schulenburg
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2023

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

B I L A N Z Z U M 31. D E Z E M B E R 2 0 2 3

AKTIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	2.065.630,45	2.033.529,45
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	9.193.052,16	10.012.538,82
3. Geschäfts- oder Firmenwert, Praxiswerte	0,00	5.833,00
4. Geleistete Anzahlungen	819.549,80	483.031,42
	12.078.232,41	12.534.932,69
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.233.918,00	3.462.719,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	219.310,00	272.710,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.258.060,80	5.896.123,80
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	818.702,44	76.471,13
	11.529.991,24	9.708.023,93
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	139.730.346,11	129.761.209,95
2. Beteiligungen	651.446,81	959.226,13
3. Geleistete Anzahlungen	2.583.374,50	2.563.087,27
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	300.000,00	0,00
	143.265.167,42	133.283.523,35
	166.873.391,07	155.526.479,97
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.669.981,35	6.878.647,66
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.669.379,42	6.133.042,94
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	77.930.242,39	189.144.068,79
3. Sonstige Vermögensgegenstände <i>(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 48.342,33 EUR; Vorjahr 49 TEUR)</i>	2.260.998,63	1.568.398,30
	86.860.620,44	196.845.510,03
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	343.896,20	311.239,08
	91.874.497,99	204.035.396,77
C. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	3.573.960,00	3.249.010,38
	262.321.849,06	362.810.887,12

Hamburg, den 28. März 2024

 Herr Wolf Frederic Kupatt

PASSIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	50.000,00	50.000,00
II. Kapitalrücklage	136.907.674,63	136.907.674,63
	136.957.674,63	136.957.674,63
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.878.138,00	1.961.691,00
2. Sonstige Rückstellungen	4.596.742,00	7.860.370,00
	6.474.880,00	9.822.061,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	196,95
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <i>(davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: 10.356.950,97 EUR; Vorjahr 8.007 TEUR)</i>	10.356.950,97	8.007.050,30
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen <i>(davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: 107.614.767,11 EUR; Vorjahr 207.167 TEUR)</i>	107.614.767,11	207.166.789,64
4. Sonstige Verbindlichkeiten <i>(davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: 859.660,12 EUR; Vorjahr 767 TEUR)</i> <i>(davon mit einer Restlaufzeit von einem bis fünf Jahren: 0,00 EUR; Vorjahr 10 TEUR)</i> <i>(davon aus Steuern: 737.570,74 EUR; Vorjahr 498 TEUR)</i>	859.660,12	776.564,00
	118.831.378,20	215.950.600,89
D. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	57.916,23	80.550,60
	262.321.849,06	362.810.887,12

Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB: 17.116,00 EUR; Vorjahr 80.827,00 EUR

Hamburg, den 28. März 2024

Herr Wolf Frederic Kupatt

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2023**

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse	148.998.167,04	130.090.667,95
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	1.677.095,22	2.161.135,02
3. Sonstige betriebliche Erträge	19.843.491,75	8.865.076,26
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	25.895.730,70	35.546.655,09
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	25.697.552,04	29.809.407,56
	<u>118.925.471,27</u>	<u>75.760.816,58</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	42.039.432,33	40.046.218,96
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	7.080.057,67	6.550.844,85
(davon für Altersversorgung 18.178,26 EUR; Vorjahr 194 TEUR)		
	<u>49.119.490,00</u>	<u>46.597.063,81</u>
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	9.992.322,35	13.199.025,30
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>76.737.985,90</u>	<u>46.946.168,40</u>
	<u>-16.924.326,98</u>	<u>-30.981.440,93</u>
8. Erträge aus Beteiligungen	405.894,14	1.079.365,33
(davon aus verbundenen Unternehmen 405.894,14 EUR; Vorjahr 1.079 TEUR)		
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	288.444,37	1.270.620,23
(davon aus verbundenen Unternehmen 179.085,59 EUR; Vorjahr 1.214 TEUR)		
10. Aufgrund von Ergebnisabführungsverträgen erhaltene Gewinne	69.896.194,22	124.619.409,35
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen	4.882.408,67	14.434.046,88
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.035.691,26	3.437.893,02
(davon aus verbundenen Unternehmen 5.000.328,75 EUR; Vorjahr 3.400 TEUR)		
(davon Aufwendungen aus Aufzinsung 34.193,00 EUR; Vorjahr 35 TEUR)		
13. Aufwendungen aus Verlustübernahme	<u>41.779.090,08</u>	<u>23.569.826,74</u>
	<u>18.893.342,72</u>	<u>85.527.628,27</u>
14. Ergebnis nach Steuern	1.969.015,74	54.546.187,34
15. Sonstige Steuern	171.342,04	47.707,94
16. Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages abgeföhrter Gewinn	1.797.673,70	54.498.479,40
17. Jahresüberschuss	0,00	0,00

Hamburg, den 28. März 2024

Herr Wolf Frederic Kupatt

Wirtschaftliche Grundlagen

Tätigkeitsgebiet	Gegenstand des Unternehmens ist die Projektierung und Errichtung bzw. Ausrüstung von Laboren, die Bereitstellung von Betriebsmitteln für Labore und andere medizinische Einrichtungen, die Erbringung von Laborleistungen und anderen medizinischen Leistungen, die wirtschaftliche und technische Betreuung der vorgenannten Labore und medizinischen Einrichtungen, die Innovationsberatung und die Projektentwicklung im Laborbereich und in anderen medizinischen Bereichen und alle damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen. Darüber hinaus ist Gegenstand des Unternehmens die Bereitstellung von Analysetechnik und weitere Dienstleistungen für Laboratorien, insbesondere im Bereich des Managements, der Organisation, der Rationalisierung sowie der Hardware- und Software, die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen, die Tätigkeit als Leistungserbringer in der gesetzlichen Krankenversicherung und für Privatpatienten sowie in der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung, insbesondere der Betrieb ambulanter Pflegedienste, der Vertrieb von Hilfsmitteln, die Tätigkeit als Heilmittelerbringer, die Erbringung nichtärztlicher Dialyseleistungen, weiterhin der Betrieb sonstiger Unternehmen im Gesundheitssektor, die zugleich Leistungserbringer im Sinne des SGB V sind, sowie die Gründung und der Betrieb von medizinischen Versorgungszentren im Sinne des § 95 SGB V.
Geschäftsräume	Die Verwaltung erfolgt in gemieteten Räumen in Hamburg und Göttingen.
Personal	Die Gesellschaft beschäftigt eigenes Personal. Im Geschäftsjahr 2023 wurden 770 Vollzeitäquivalente (FTE) beschäftigt, im Vorjahr waren es 742.

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 11. September 2002 errichtet und mit Eintragung in das Handelsregister am 23. Dezember 2002 gegründet.
Firma	amedes Medizinische Dienstleistungen GmbH
Sitz	Göttingen
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 23. Mai 2016.
Handelsregister	HRB-Nr. 3605 beim Amtsgericht Göttingen Die letzte Eintragung datiert vom 29. Dezember 2023. Der letzte uns vorliegende Handelsregisterauszug datiert vom 3. Januar 2024.
Gegenstand	Gegenstand des Unternehmens ist die Projektierung und Errichtung bzw. Ausrüstung von Laboren, die Bereitstellung von Betriebsmitteln für Labore und andere medizinische Einrichtungen, die Erbringung von Laborleistungen und anderen medizinischen Leistungen, die wirtschaftliche und technische Betreuung der vorgenannten Labore und medizinischen Einrichtungen, die Innovationsberatung und die Projektentwicklung im Laborbereich und in anderen medizinischen Bereichen und alle damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen. Darüber hinaus ist Gegenstand des Unternehmens die Bereitstellung von Analysetechnik und weitere Dienstleistungen für Laboratorien, insbesondere im Bereich des Managements, der Organisation, der Rationalisierung sowie der Hardware- und Software, die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen, die Tätigkeit als Leistungserbringer in der gesetzlichen Krankenversicherung und für Privatpatienten sowie in der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung, insbesondere der Betrieb ambulanter Pflegedienste, der Vertrieb von Hilfsmitteln, die Tätigkeit als Heilmittelbringer, die Erbringung nichtärztlicher Dialyseleistungen, weiterhin der Betrieb sonstiger Unternehmen im Gesundheitssektor, die zugleich Leistungserbringer im Sinne des SGB V sind, sowie die Gründung und der Betrieb von medizinischen Versorgungszentren im Sinne des § 95 SGB V.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	Zum 31. Dezember 2023 beträgt das im Handelsregister eingetragene Stammkapital der Gesellschaft EUR 50.000,00.

Vorjahresabschluss	In der Gesellschafterversammlung am 3. Mai 2023 ist (1) der von der Geschäftsführung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 vorgelegt und festgestellt worden; (2) der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt worden.
Größe der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB eine große Kapitalgesellschaft.
Aufsichtsrat	Die Gesellschaft hat keinen eigenen Aufsichtsrat. Die Belange der Arbeitnehmer der Gesellschaft werden durch den Aufsichtsrat der amedes Holding GmbH, Hamburg, wahrgenommen.
Verbundene Unternehmen	Die Gesellschaft ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der amedes Holding GmbH, Hamburg, und wird in den Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft Aragon TopCo GmbH, Göttingen, einbezogen.
Unternehmensverträge	Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der amedes Holding GmbH und der amedes Medizinische Dienstleistungen GmbH vom 20. November 2008 wurde mit Änderungsvertrag vom 31. Oktober 2014 geändert. Gemäß Ergebnisabführungsvertrag ist die amedes Medizinische Dienstleistungen GmbH verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die amedes Holding GmbH abzuführen bzw. ist die amedes Holding GmbH verpflichtet, den Verlust der amedes Medizinische Dienstleistungen GmbH auszugleichen. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte bei der amedes Medizinische Dienstleistungen GmbH am 2. Dezember 2014.
Geschäftsführer	<ul style="list-style-type: none"> • Herr Wolf Frederic Kupatt, München
Steuerliche Verhältnisse	Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Göttingen unter der Steuernummer 20/200/50018 geführt. Im Jahr 2020 hat eine allgemeine steuerliche Außenprüfung des Finanzamts fürs Großbetriebsprüfung Göttingen für die Jahre 2014 bis 2018 begonnen. Prüfungsfeststellungen liegen noch nicht vor.

**Steuerliche Verhältnisse
(Fortsetzung)**

Im Geschäftsjahr 2020 bestand eine umsatz-, gewerbe- und körperschaftsteuerliche Organschaft zur Antin Amedes Bidco GmbH, München. Die durch den Anteilseignerwechsel im November 2021 bedingte Verschmelzung der Antin Amedes Bidco GmbH und der Antin Amedes Holdco GmbH, München, auf die Aragon BidCo GmbH (bis zum 28. Juli 2021 Blitz F 21-444 GmbH), Göttingen (bis zum 16. März 2022: Frankfurt am Main), führt zu einem Übergang des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags auf die Aragon BidCo GmbH. Aufgrund des Gewinnabführungsvertrages vom 12. November 2021 zwischen der Aragon BidCo GmbH und ihrer alleinigen Gesellschafterin Aragon HoldCo GmbH, Göttingen (bis zum 6. März 2022: Frankfurt am Main), sowie der Umstellung des Wirtschaftsjahres ist die Aragon HoldCo GmbH ab dem 1. November 2021 die gewerbe- und körperschaftsteuerliche Organträgerin. Die Eintragung des Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister erfolgte am 25. November 2021. Der Anteilseignerwechsel oberhalb der Antin Amedes Bidco GmbH sowie die nachfolgend abgeschlossenen Verschmelzungsverträge führten in 2021 noch nicht zu einer Veränderung des umsatzsteuerlichen Organkreises, da die Verschmelzungen umsatzsteuerlich erst wirksam werden, wenn der Übergang des Vermögens der Antin Amedes Bidco GmbH in das Handelsregister der Aragon BidCo GmbH eingetragen wird. Die Eintragung erfolgte am 10. März 2022.

Anlage 4

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzervertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruff der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.